OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351375/9/Bm/AK

Datum:
Linz, 10. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. September 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. September 2023, GZ: SJF/SH, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 1. Dezember 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs Folge gegeben und unter Spruchpunkt 1. dem Bf ab 1. Dezember 2022 eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG mit dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gewährt. Gleichzeitig wurde die Leistung bis 31. Dezember 2022 befristet. Unter Spruchpunkt 2. wurde vorgeschrieben, als eigene Mittel die Notstandshilfe vom AMS sowie die Wohnbeihilfe vom Land Oberösterreich und jedes sonstige anrechenbare Einkommen einzusetzen.
Nach dem als Bestandteil des Bescheides geltenden Berechnungsblatt wurde die Notstandshilfe für Dezember in Höhe von 411,30 Euro und die Wohnbeihilfe in Höhe von 87,47 Euro angerechnet. Für Dezember wurde dem Bf eine Geldleistung in Höhe von 479,17 Euro gewährt.
Begründend wurde von der Behörde ausgeführt, der Bf wohne alleine und habe zum Zeitpunkt der Antragstellung bis 30. November 2022 Notstandshilfe vom AMS in Höhe von täglich 13,71 Euro und Wohnbeihilfe vom Land Oberösterreich in Höhe von monatlich 87,47 Euro bezogen. Seit 1. Dezember 2022 sei der Bf bei der Firma B__ e.U. beschäftigt. Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde weiters ausgeführt, der Bf arbeite zwar seit 1. Dezember 2022 bei der Firma B__ e.U., die erste Lohnauszahlung erhalte er jedoch erst im Folgemonat, somit sei für den Zeitraum 1. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2022 noch ein Sozialhilfeanspruch gegeben.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, die Behörde sei bei der Berechnung seines Leistungsanspruches für den gegenständlichen Zeitraum von einem Betrag der Notstandshilfe in Höhe von 411,30 Euro ausgegangen. Den Umstand, dass das AMS bei der Auszahlung der Notstandshilfe für November 2022 im Dezember 2022 jedoch einen Teilbetrag dieser Notstandshilfe in Höhe von 205,65 Euro im Zuge einer Rückverrechnung, welcher ein im Jahr 2018 wegen eines damaligen Fehlverhaltens eingetretener Anspruchsverlust gemäß § 10 AlVG zugrunde liege, einbehalten habe, sodass dem Bf im Dezember 2022 umso weniger tatsächlich zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zur Verfügung gestanden habe, habe die belangte Behörde nicht berücksichtigt, d.h. der in Rede stehende Teilbetrag der Notstandshilfe sei im Hinblick auf den Sozialhilfeanspruch des Bf für Dezember 2022 als fiktives Einkommen angerechnet worden. Das diesbezügliche Vorbringen des Bf im erstinstanzlichen Verfahren, nämlich die E-Mail an die

belangte Behörde vom 9. Dezember 2022, die als Anhang 4 Screenshots aus dem eAMS-Konto enthalte, deren Inhalt Aufschluss über die o.a. Rückverrechnung gebe, habe die belangte Behörde dabei mit Stillschweigen übergangen. Insbesondere seien diesbezüglich durch die belangte Behörde auch keine Erhebungen gepflegt worden. Für die von der belangten Behörde vorgenommene fiktive Anrechnung des im Zuge der gegenständlichen Rückverrechnung vom AMS einbehaltenen Betrages in Höhe von 205,65 Euro bestehe keine Rechtsgrundlage; die Bestimmung des § 14 Abs. 4 zweiter Satz Oö. SOHAG sei am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten, sodass das in Rede stehende Fehlverhalten des Bf bzw. der daraus resultierende Anspruchsverlust gemäß § 10 AlVG im Jahr 2018 von dieser Bestimmung nicht erfasst sei.

Es wird daher der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass im Spruchpunkt 2. anstelle von „Notstandshilfe (AMS)“ gesetzt wird „Notstandshilfe (AMS) abzüglich des vom AMS infolge Rückverrechnung einbehaltenen Betrages in Höhe von 205,65 Euro“; in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

3. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt und ergänzend ausgeführt, gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG seien Leistungen, die aufgrund des AlVG erbracht werden, auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person aufgrund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen würden, dürften nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgeglichen werden. Damit solle vermieden werden, dass die durch die Maßnahmen aufgrund des AlVG erzielten Sanktionswirkungen konterkariert werden (Oö. Landtag, Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode). Der vom Bf am 7. Dezember 2022 übermittelte Schriftverkehr mit dem AMS belege, dass die im November 2022 einbehaltene Notstandshilfe auf ein gemäß § 10 AlVG sanktioniertes Fehlverhalten im Jahr 2018 zurückzuführen sei. Entgegen der Behauptung des Bf sei diese Information von der Behörde nicht übergangen worden, sondern in Entsprechung des § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG die eigenverschuldet verlorene AMS-Leistung auf die Sozialhilfe angerechnet worden.

Zu diesen Ausführungen wurde mit Eingabe vom 23. Oktober 2023 vom Bf ergänzend vorgebracht, das ergänzende Vorbringen der Behörde sei als absurd zu bezeichnen, denn das gegenständliche Vorbringen des Bf sei gerade durch diese fiktive Anrechnung, ohne dass in der Begründung des angefochtenen Bescheides

darauf eingegangen worden wäre, dass das gegenständliche Fehlverhalten im Jahr 2018 gesetzt worden sei, übergangen worden. In diesem Zusammenhang werde ergänzend angemerkt, dass auch in den Schluss- und Übergangsbestimmungen des Oö. SOHAG insoweit keine Rückwirkung auf bereits vor dem Inkrafttreten verwirklichte Sachverhalte (bereits vor dem Inkrafttreten gesetztes, gemäß § 10 AlVG sanktioniertes Fehlverhalten) angeordnet worden sei.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. September 2023, GZ: SJF/SH, wurde dem Antrag des Bf vom 1. Dezember 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG Folge gegeben und dem Bf ab 1. Dezember 2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gewährt. Befristet wurde diese Leistung bis 31. Dezember 2022. Gleichzeitig wurde vorgeschrieben, dass als eigene Mittel die Notstandshilfe vom AMS sowie die Wohnbeihilfe vom Land Oberösterreich und jedes sonstige anrechenbare Einkommen einzusetzen sind. Der Bf hat zum Zeitpunkt der Antragstellung Notstandshilfe vom AMS in Höhe von täglich 13,71 Euro erhalten und Wohnbeihilfe in Höhe von monatlich 87,47 Euro vom Land Oberösterreich bezogen. Die Notstandshilfe wird monatlich im Nachhinein im Folgemonat ausbezahlt. Der Monatsanspruch im November, der dem Bf im Dezember ausbezahlt wurde, hat grundsätzlich 411,30 Euro (bezogen auf 30 Tage) betragen. Im Dezember 2022 wurde dem Bf vom AMS nicht der Betrag in Höhe von 411,30 Euro ausbezahlt, sondern wurden 205,65 Euro einbehalten. Dieser verminderte Auszahlungsbetrag ist auf ein nach § 10 AlVG vom AMS sanktioniertes Fehlverhalten des Bf im Jahr 2018 zurückzuführen. Das Fehlverhalten wurde vom Bf im April gesetzt und wurde mit Bescheid des Arbeitsmarktservice (AMS) vom 9. Mai 2018 für die Zeit von 30. April 2018 bis 10. Juni 2018 mit Einstellung bzw. Kürzung sanktioniert und der dagegen vom Bf eingebrachten Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt. Nach Abweisung der Beschwerde des Bf durch das Bundesverwaltungsgericht wurde vom AMS dem Bf mit Bescheid vom 15. Oktober 2020 die Rückerstattung der von der Sanktion betroffenen, bereits ausbezahlten Notstandshilfe vorgeschrieben. Da bis Dezember 2022 vom Bf nicht der vollständige Betrag rückerstattet wurde, wurde bei der Auszahlung der Notstandshilfe für diesen Monat vom AMS der Betrag in Höhe von 205,65 Euro einbehalten.
Im Sanktionszeitraum war der Bf nicht im Bezug der Sozialhilfe.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, dem Vorbringen des Bf und dem von ihm vorgelegten Schriftverkehr mit dem AMS sowie der Auskunft des AMS. Vom Bf wird das Fehlverhalten im Jahr 2018 und die Sanktion des AMS nicht bestritten.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 3 Oö. SOHAG regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

Nach § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

§ 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

5.2. Der Bf wendet sich gegen die zum Teil fiktive Einrechnung der Notstandshilfe auf die im Dezember 2022 gewährte Leistung der Sozialhilfe und begründet dies mit dem Vorbringen, dass die Sanktion auf ein Fehlverhalten im Jahr 2018 zurückzuführen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei die Bestimmung des § 14 Abs. 4 zweiter

Satz Oö. SOHAG noch nicht in Geltung gestanden, sodass das in Rede stehende Fehlverhalten des Bf bzw. der daraus resultierende Anspruchsverlust gemäß § 10 AlVG im Jahr 2018 von dieser Bestimmung nicht erfasst sei. Eine Übergangsbestimmung liege nicht vor.

Es ist zunächst festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe u.a. der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen.
Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen und stellt für den Erhalt der Leistungen bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. z.B. VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034; 22.2.2017, Ro 2015/10/0051).
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der Verhängung einer Sanktion gemäß § 10 Abs. 1 AlVG ein disziplinierender Zweck verbunden. Dieser Zweck würde verloren gehen, wenn die vom AMS befristet gesperrte (oder verminderte) Leistung durch eine Erhöhung der Gewährung von Leistungen nach dem Oö. SOHAG substituiert würde. Vielmehr soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet sein.
Dieser Judikatur entsprechend ist im Oö. SOHAG im § 14 Abs. 4 auch dezidiert geregelt, dass Leistungen, die aufgrund des AlVG erbracht werden, auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind und Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person aufgrund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrages durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen dazu aus:
„Nach Abs. 4 soll eine Kürzung von anrechenbaren Leistungen des AlVG, die auf ein zurechenbares Fehlverhalten der bezugsberechtigten Person zurückzuführen ist, nicht zur Gänze durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden, sondern lediglich bis zum Höchstmaß von 50 % des Differenzbetrags und ausschließlich in jenen Fällen, in denen ansonsten der notwendige Wohnbedarf der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Person nicht gedeckt wäre. Damit soll vermieden werden, dass die durch die

Maßnahme auf Grund des AlVG erzielten Sanktionswirkungen konterkariert werden.“

Vorliegend steht fest, dass der Verlust des Anspruches auf Notstandshilfe auf ein Fehlverhalten des Bf, mag es auch schon länger her sein, zurückzuführen ist. Liegt nun ein solcher Anspruchsverlust vor, kann dies nach den obigen Ausführungen nicht dazu führen, dass der vom AMS nicht ausbezahlte Betrag durch Gewährung von Leistungen nach dem Oö. SOHAG ausgeglichen wird; eine solche Substitution würde nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen und die aufgrund des AlVG erzielte Sanktionswirkung konterkarieren. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass das Fehlverhalten bereits 2018 gesetzt wurde, wirksam wurde die Sanktion jedenfalls im Dezember 2022. Dem Vorbringen des Bf, die Bestimmung des § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG sei erst mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten und sei sein Fehlverhalten bzw. der daraus resultierende Anspruchsverlust von dieser Bestimmung nicht erfasst, ist entgegenzuhalten, dass im Allgemeinen die Behörde das im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides geltende Recht anzuwenden hat. Eine andere Betrachtungsweise wird dann geboten sein, wenn etwa der Gesetzgeber in einer Übergangsbestimmung zum Ausdruck bringt, dass auf anhängige Verfahren noch das bisher geltende Gesetz anzuwenden sei (vgl. VwGH 9.6.1992, 90/08/0229). Eine solche Übergangsbestimmung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, weshalb davon auszugehen ist, dass die im Zeitpunkt der Entscheidung in Geltung stehende Bestimmung des § 14 Abs. 4 anzuwenden ist. Das bedeutet wiederum, dass ein Ausgleich des vom AMS im Dezember 2022 nicht ausbezahlten Betrages durch Leistungen der Sozialhilfe nicht zu erfolgen hat. Gegenständlich wird auch nicht das „Begünstigungsrecht“ schlagend, da die alte Rechtslage keine Begünstigungsnormen diesbezüglich enthalten hat.

Aus den vorgenannten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier